

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Edmund-Denkmal
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Edmund-Denkmal
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 147.

Donnerstag, 28. Juni 1917, abends.

20. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Zeiger fest Haus oder bei Abholung am Schalter des Amtsblattes vierzigjähriges 255 Mark, monatlich 85 Pf. Angaben für die Nummer des Ausgabedates und bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Beweise für das Erhalten an bestimmten Tagen und Städten wird nicht überkommen. Preis für die 48 um breite Grünschiff-Zeile (7 Silben) 20 Pf.; Ortspreis 15 Pf.; zeitgenössische und sozialistische Zeitung entsprechend höher. Nachwurungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Fälligkeitszeit: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungszeitung "Erzähler an der Elbe". - Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendmöglicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung; der Bezug oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktionsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Blatt 530 des bietigen Handelsregisters, die Baumwollspinnerei in Riesa a. d. Elbe, Aktiengesellschaft in Gröba betr. ist heute eingetragen worden:
Der Kaufmann Julius Bruns. Die ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Willi Brunner in Gröba.
Riesa, den 26. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 10 des bietigen Genossenschaftsregisters, den Spar- und Bau-Verein Riesa, e. G. m. b. H. in Riesa betr. ist heute eingetragen worden:
Der Kaufmann Erich Ross ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes.
Der Stadtbauamtsleiter Ernst Paul Müller in Riesa ist Mitglied des Vorstandes.
Zum Stellvertreter für das behinderte Vorstandsmitglied Schäfer ist der Geschäftsführer Richard Richter in Riesa bestellt.
Riesa, den 26. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken.
Freitag, den 29. Juni 1917, vormittags von 8—12 Uhr
findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Reichsfleischkarten und der Fleischkontrollmarken (weiße und gelbe) auf die Zeit vom 9. Juli—5. August 1917 statt.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 28. Juni 1917.

Gebt das Gold heraus!

Der lezte Ausweis der Reichsbank vom 27. Juni zeigt, dass zum ersten Male seit Beginn des Krieges eine Abnahme des Goldbestandes um den nicht unerheblichen Betrag von 76,47 Millionen Mark eintreten ist. Die Exportschiffe des Auslands für Warenlieferungen haben zu dieser unerwünschten Entwicklung geführt. Bis dahin war es immer noch gelungen, aus dem Verkaufe und vom Privatpublizismus recht bedeutende Goldzuflüsse in die Reichsbank zu leiten, so dass deren Goldvorräte von 120 Millionen Mark bei Kriegsausbruch auf 258,8 Millionen Mark bis Mitte Juni dieses Jahres gestiegen waren. Jetzt aber hat zum ersten Mal der Goldbedarf für notwendige Bereitstellungen den Goldzufluss übersteigt. Das ist deshalb in höchstem Maße unerwunscht, weil bekanntlich nach internationalem Finanzgrundsatz die Kreditfähigkeit eines Landes von der Höhe des Goldbestandes, die es aufweisen kann, abhängt. Nun wissen wir zwar, dass bei der Bank von England und der Bank von Frankreich schon wiederholt die Goldvorräte angegriffen werden mussten, weil der Zustand zulässig; aber das ist für uns noch kein Grund, zu voller Verzichtung. Vielmehr hat der Reichsbankpräsident ausdrücklich Gelegenheit genommen, angehört des Rückganges unserer Goldzuflüsse alle diejenigen an ihre vorherändliche Plätze zu machen, die noch mit der Abförderung von Goldmünzen und Goldschmieden ändern. Doch ihre Zahl nicht gering ist, beweisen immer wieder einzelne Berichte, über die die Zeitungen berichten. Deshalb ist es Pflicht, die Wahrung des Reichsbankpräsidenten zu beachten und möglichst wirksam zu verbreiten: "Gebt das Gold und den Goldschmied dem Vaterland!" Die Goldmünzhäfen, die überall im Lande eingerichtet sind, und die alles abgetrennte Gold ihrem vollen Wert nach bezahlen, müssen in nächster Zeit besonders leichtigen Beifuss auf weisen. Wer irgend dazu helfen kann, soll sich dieser wichtigen Aufgabe der Erfüllung und der Siegesfeier mit freudiger Überwiegung unterziehen.

* * *
* Erhöhte Belohnung. Die polizeilichen Erörterungen in der Angelegenheit des Brandes der C. G. Brandtschen Sägemühle sind noch nicht zum Abschluss gekommen. Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, dass Brandstiftung vorliegt und dass als Täter ein Mann in Betracht kommt, der kurz vor Ausbruch des Feuers in der Nähe des Werkes gesessen war. Die auf die Ermittlung des Täters ausgelegte Belohnung von 300 Mark ist auf 1000 Mark erhöht worden.

* Zur Jahresfeier des Missionsvereins Riesa und Umgegend vereinigte sich am vergangenen Sonntagnachmittag in der Kirche zu Riesa eine zahlreiche Schar von Missionstreuenden und Missionstreuenden. Die Predigt des Herren Baeret Häsche aus Striesen ging von der Bedeutung des Johannistages im ursprünglichen christlichen Sinne aus und stellte mit dem Worte des Petrus 408—5 den Täufer als den Missionsprediger vor die Gemeinde hin, der die großen Schwierigkeiten und die hohen Ziele des Werkes ankündigte. Die kurztreffenden Ausführungen der einzelnen Teile waren wohl gerichtet, die Liebe zu dem Glaubenswerk der Mission zu beleben und zu festigen. Nach der Predigt trat Herr Professor Dr. Paul, der Direktor unserer Leipziger Mission ans Pult, um den Bericht zu erläutern über die Lage, in die sie durch den Weltkrieg geraten ist. In schlichter, aber ergreifender und erhabender Sprache redete er von der Stille, in die das Missionshaus vertieft worden ist, seitdem alle seine Söhlinge zum Heeresdienste eingezogen sind; von dem Ende fürs Vaterland, den fünf von ihnen in ernstem Glauben gestorben sind; von den Leidern der gefangen und vertriebenen Missionstreuenden; von den Mitleidungen des Krieges auf die jungen Gemeinden der getauften Heiden. So gross die Sorge um diese hätte sein können, so durfte der Vater der Mission doch darlegen, dass viele durch Wunder die Gemeinden nicht nur erhalten, sondern sogar in dieser Zeit vermehrt worden sind. Als Ergebnis konnte überhaupt festgestellt werden: es ist noch nichts ver-

Eine spätere Ausgabe der benannten Karten an Rathaus kann nur aufnahmeweise erfolgen.

Gleichzeitig wollen wir besonders darauf hin, dass die Kontrollmarken Q und R bis spätestens Dienstag, den 3. Juli 1917, abends beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abzugeben sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Juni 1917.

Gbm.

Als gefunden sind bei uns:
am 15. März 1917 1 Messer.
am 18. März 1917 1 Taschenuhr mit Kette.
am 1. April 1917 1 Geldbörse mit Inhalt.
am 9. April 1917 1 Hutfeder.
am 7. Mai 1917 1 Darlebenskassenchein.
am 6. Juni 1917 1 Darlebenskassenchein.
am 22. Juni 1917 1 Taschenuhr mit Kette und
am 23. Juni 1917 1 Geldbörse mit Inhalt.

abgegeben worden.

Die rechtinhabigen Eigentümer werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen.

Falls sich die Besitzer innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über die Fundgegenstände nach geleglicher Worschift verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juni 1917.

Schr.

abgegeben worden.
Die rechtinhabigen Eigentümer werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen.
Falls sich die Besitzer innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über die Fundgegenstände nach geleglicher Worschift verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Juni 1917.

Schr.

abgegeben worden.

Mit Dank gedachte er auch der Geber, die gerade in der größten Not ihre Treue der Mission gesegnet haben. Die ganze Freiheit war dazu angelegt, mit Glaubensfestigkeit zu erfüllen; das werden viele ihr danken. Die Kollekte, die beim Ausgang gesammelt wurde, ergab den Betrag von 62 Mark. In dem Gottesdienste konnte übrigens die Regel noch einmal mit vollem Begeisterungswillen gehalten werden; am andern Tage gingen die Proletarierfreien weg.

* Berliner. Eingegangen ist die am 27. Juni 1917 ausgesetzte Sachsische Rentenliste Nr. 421, die in unserer Geschäftsstelle zur Einziehung ausliegt.
* Keine Sammelbücher mehr! Die Deutschen Kriegszeitung schreiben: Bekanntlich ist der Kleingeldmangel auch dadurch verschärft worden, dass an vielen Orten gefestigte Sammelbücher nicht regelmäßig geleert worden sind. Nachdem schon vor einigen Monaten von Seiten der Reichsfinanzverwaltung auf die beschleunigte Entleerung der Sammelbücher und Automaten im Interesse unseres Kleingeldverbrauchs hingewiesen worden war, sind nunmehr von der preußischen und von verschiedenen anderen Bundesregierungen die nachgeordneten Behörden angewiesen worden, für die nächste Zeit, etwa bis zum 1. August d. J., das Aussetzen von Sammelbüchern in Gastronomiebetrieben, Läden usw. zu verbieten und die bisher erteilten Genehmigungen ausdrücklich zurückzunehmen. Die aufgefesteten Büchsen sind also bald zu entleeren. Verstöße hiergegen sind ja nach Lage des Falles auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1917 mit Geldstrafe oder mit Gefängnis strafbar; der Vertrag der Sammelbücher kann zur Staatskasse eingesogen werden. Sammlungen im Innern bleiben aus bestimmten Anlässen allerdings nicht beinträchtigt werden, sofern Sicherheit gegeben ist, dass die gesammelten Münzen auch sofort wieder in den freien Verkehr gebracht werden.

* Der Milchpreise und Privatmolkereien. Die vom Landesföderalrat für die Tagesspreche herausgegebenen Mitteilungen schreiben: Trotz unserer Bekanntmachung in Nr. 20 der "Sächs. Landw. Zeitchrift" vom 19. 5. 1917 kennt man vielfach auf dem Lande die neuen Milchhöchstpreise, die durch Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1917 eingeführt sind, nicht, obwohl sie schon seit länger als einem Monat gelten, oder, was noch schlimmer ist, man kümmer sich nicht um sie. Wie geben deshalb eine Uebersicht, zu welchen Preisen Milch nach Liter zu verkauft werden darf; für den Verkauf nach Gewicht gilt dasselbe. Wegen der Preise nach Liter, Zeitprozenten und Grundpreis und Zeitprozenten verweise ich auf die Ministerialverordnung vom 7. Juni 1917. Man muss zwischen Verkauf an Verbraucher und Händler unterscheiden. Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch unmittelbar an 1. Den Verbraucher, ab Stahl, a. in Gemeinden unter 10000 Einwohnern für das Liter 28 Pf., b. in Gemeinden über 10000 Einwohnern und ihren Vororten Ladenpreis weniger 2 Pf., c. in Gemeinden über 100000 Einwohnern und ihren Vororten volller Ladenpreis, d. wenn der Erzeuger einen wesentlichen Teil seiner Milch nach Orten über 100000 Einwohnern liefert, für das Liter 28 Pf., e. bei Lieferung an Anstalten und andere Großverbraucher bei Tageslieferung von mindestens 20 Liter, für den Liter 30 Pf. Bei Verkauf von Blägermilch mindert sich an allen Orten der Preis unter a— um 10 Pf. ii. Den Händler, a. ab Stahl für den Liter 24 Pf., b. frei Abgangstation oder falls keine Bahnhofseinrichtung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei für den Liter 26 Pf., c. bei Lieferung an Städte über 100000 Einwohnern und ihre Vororte 1. frei Empfangstation 29 Pf., übersteigt die Fracht für den Liter 1 Pf., so darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger über den Höchstpreis hinaus die Wehrabfuhr erstatte;

2. durch Achse oder zweimal täglich durch die Bahn 30 Pf., 3. von molkereimässiger Milch — peral. Verordnung vom 7. Mai 1917 unter § 1. Abt. 4 — ein Aufschlag zum Höchstpreis 10 Pf. weniger als für Vollmilch, also a. frei Abgangstation usw. wie II. b. für den Liter 18 Pf., b. frei Empfangstation usw. wie II. c. unter 1 für den Liter 19 Pf.

Wehrabfuhr kann, wie dort, auch erstattet werden, c. für Achse oder Bahnmilch, wie II. c. unter 2 20 Pf. Sämtliche Kosten bis zur Verladung am Bahnhofswagen oder bei Ablieferung mit Geschirr an die Empfangsstelle trägt der

Erzeuger; sie sind also in den Höchstpreis eingeschlossen. Privatmolkereien zahlen jetzt vielfach noch 20, 22, 24, usw. teuer für das Liter Vollmilch. Sie können gehalten werden, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die vorstehenden Höchstpreise zu bezahlen. Wo sie sich weigern, ist es ratsam, sich an den Kommunalverband zu wenden. Dagegen ist es irrig, wie man vielleicht annimmt, dass dem Erzeuger das Recht aufstehen. Lieferungsverträge mit Molkereien zu kündigen. Die Milch muss vorläufig wenigstens an die Molkereien weitergeleitet werden; liegen Umstände vor, die aus wirtschaftlichen Gründen zur Kündigung nötigen oder erwingen, die Milchmenge herabzulegen, so soll der Erzeuger das Schiedsgericht beim Landgericht anstreben. Wegent es sich, wie es vorgesehen ist, eine Entscheidung zu treffen unter dem Vorwand, dass es nicht zuständig sei, so bitten wir, uns darüber zu berichten.

* Keine Gerste oder Kartoffeln aus der neuen Ernte zu Fütterungszwecken. Wie hoch wird die Beobachtung gemacht, dass die Landwirte zur Zeit Schweine im Gewicht von mehr als 150 Pfund im Stalle stehen haben, die in der Hoffnung weiter gefüttert werden, dass nach der Ernte wiederum Gerste und Kartoffeln zur Verfügung stehen werden, um die Tiere auf die bei den Hausschlachten in Friedenszeiten gewohnten hohen Gewichte von weit über 2 Rentner zu machen. Demgegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Notwendigkeit, unsere Gerste zeitlos für die Futterversorgung heranziehen und auch die Kartoffeln ausschließlich für die menschliche Ernährung zu verwenden, von einer Erfüllung dieser Hoffnung keine Stütze sein kann. Es ist jedenfalls wirtschaftlicher, diese Schlachtreinen Schweine jetzt abzugeben.

* Die Herstellung von Blaukraut verboten. Mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers und auf Grund des § 81 und der Verordnung vom 5. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 911) wird jede Art der Herstellung von Blaukraut zum Zwecke des Ablasses sowie jeder Abtransport von Blättern über Herstellung und Lieferung von Obstkraut, insbesondere Apfelskraut, ohne Genehmigung der Kriegsverwaltung für Österrkonserve und Marmitade m. H. unterliegt.

* Die Herabsetzung der Rindviehprixe. Die Landesföderalstelle schreibt uns: Bekanntlich tritt am 3. Juli 1917 die Herabsetzung der Rindviehprixe in Kraft. Nur für solche Tiere, welche bis zum 3. Juli dem Viehhandelsverband zum Verkauf angeboten sind, darf noch bis zum 1. August der alte höhere Höchstpreis weitergezahlt werden. Die Landwirte und sonstigen Viehhändler, welche verkaufliches Schlachtkraut haben, werden deshalb guttun, noch vor dem 3. Juli das Vieh den Hauptköhler oder Aufzäunern des Viehhandelsverbandes anzubieten. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen auf einem besondern Bordruck, welchen der Viehhandelsverband allen seinen Aufzäunern zur Verfügung gestellt hat. Kein Viehhändler versäume sein Angebot durch Aushilfung eines solchen Bordrucks zu verhindern.

* Viele Reisende belegen, naunlich in D-Zügen, viele Plätze, um andere Mitreisende von ihrem Abteil fernzuhalten. Diese Unfälle hat zur Folge, dass auf den Zwischenstationen zustehende Reisende nicht oder nur mit Schwierigkeiten und nach unlieblichen Auseinandersetzungen untergebracht werden können. Im Interesse des reisenden Publikums haben sich die Staatsbahnenverwaltungen daher veranlaßt gegeben, das unbedeckte Belegen von Plätzen unter Strafe zu stellen. Jeder Reisende hat nur Anspruch auf einen Platz, und kann in der ersten bis dritten Wagenklasse nur auf dem darüber und darunter vorhandenen Raum sein Handgepäck unterbringen. Insbesondere ist darauf gewarnt, dem Stoßhaken gegenüber stehende Plätze als belegt zu bezeichnen, da die Zugbediensteten angewiesen sind, in solchen Fällen unmissichtlich Anzeige zu erläutern.

* Über den Verkehr mit Heu erlassen die Städte. Generale des 12. und 19. Armeecorps folgende Bekanntmachung: § 1. Heu darf bis auf weiteres nur an Militärverwaltungen und ländliche Kommunalverwaltungen abgegeben werden. Die Eisenbahn darf Heu zur Bedienung nur annehmen, wenn der Frachtbrief auf ein Provinzamt oder einen ländlichen Kommunalverband als Empfänger lautet. § 2. Kann die Militärverwaltung oder ein ländli-